



Fachbereich/Eigenbetrieb Kultur und Tourismus
Verfasser/in Isabel Adelhardt, Lars Frick
Vorlage Nr. 174/2021
Datum 19.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	11.11.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	18.11.2021	

Betreff:

**Anpassung KONUS-Abgabebesatzung an den neuen Beitragssatz (KONUS V),
Korrektur Zweitwohnungsbesitzer und Ergänzung Schätzung und Prüfung sowie
Wohnmobil-stellplätze**

Anlagen:

1. Synopse KONUS-Abgabebesatzung ab 2022
2. Kalkulation KONUS
3. Übersicht Übernachtungen Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
4. Konus Satzung ab 2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die KONUS-Abgabebesatzung gemäß Anlage 1.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
		2022ff					Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
Mehr-Einnahmen ins- gesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:		18.000					18.000
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 25. Juli 2013 die Satzung für die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung von KONUS beschlossen. Die KONUS-Gästekarte ist in Lörrach zu einem beliebten Zusatzangebot für die Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben in der Stadt geworden, denen damit der ÖPNV mit Bussen und Zügen für Fahrten in den Schwarzwald und auch bis Basel SBB mit der Regio-S-Bahn für die Dauer des Aufenthalts kostenlos zur Verfügung steht. Ebenfalls ermöglicht die KONUS-Gästekarte den kostenlosen Eintritt in das Dreiländermuseum. Die KONUS-Gästekarte macht somit den Aufenthalt in Lörracher Häusern noch attraktiver, was für die Vermieter einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Nachbargemeinden darstellt und als solcher auch sehr geschätzt wird. Darüber hinaus trägt die KONUS-Gästekarte als umweltfreundliche Mobilitätsalternative zur Reduktion der Luft- und Lärmbelastung durch individuellen Urlauberverkehr bei.

1. Erhöhung KONUS-Satz

Die KONUS-Abgabe wurde zum 01. Januar 2017 von 0,50 Euro auf 0,60 Euro pro Person und Übernachtung angehoben. Grund hierfür war der Beschluss der KONUS-Vollversammlung die KONUS-Finanzierung für die Vertragsperiode IV (01.01.2017-31.12.2021) von 0,36 Euro auf 0,42 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erhöhen.

Mit Beschluss der KONUS-Vollversammlung vom 29. April 2021 haben die Mitglieder der beteiligten Kommunen der Erhöhung der KONUS-Finanzierung um 5 Cent von 0,42 Euro auf 0,47 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Übernachtung nach dem Meldegesetz meldepflichtiger Übernachtungen zugestimmt und damit die Tarifierhöhung für die Vertragsperiode V (01.01.2022 – 31.12.2026) angenommen. Der erhöhte Finanzierungsbeitrag wird ab 01. Januar 2022 fällig, er wird von der Schwarzwald Tourismus GmbH gegenüber der Stadt abgerechnet. Um den städtischen Beitrag weiterhin finanzieren zu können, ist daher eine Anpassung der KONUS-Abgabe notwendig.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird die KONUS-Abgabe zum 01.01.2022 von 0,60 Euro auf 0,80 Euro erhöht.

Durch das zeitweise Beherbergungsverbot sowie den Rückgang der Reisetätigkeiten in den Jahren 2020 und 2021 ist eine stärkere Erhöhung aktuell nicht durchführbar. Unter der Voraussetzung, dass sich die angespannte Lage im Tourismus mittelfristig normalisiert, soll die KONUS-Abgabe zum 01.01.2024 auf 0,90 Cent erhöht werden.

Erläuterung der finanziellen Auswirkungen:

Mehreinnahmen in Höhe von mindestens 18.000 Euro aus Anpassung der KONUS-Abgabe sind für 2022 zu erwarten (s. Anlage 2):

150.000 KONUS-pflichtige Übernachtungen x 0,12 EURO = 18.000 Euro

Es ist davon auszugehen, dass sich die Übernachtungszahlen mittelfristig wieder stabilisieren.

1. Korrektur Zweitwohnungsbesitzer

Laut der Kooperationsvereinbarung der Gemeinden KONUS V sind Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper grundsätzlich von KONUS ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird §2 Abs. 2 der KONUS-Abgabebesatzung entsprechend angepasst.

2. Ergänzung kostenpflichtige Wohnmobilstellplätze

Laut der Kooperationsvereinbarung der Gemeinden KONUS V zählen auch Wohnmobilstellen auf kostenpflichtigen Wohnmobilstellplätzen als meldepflichtig. Um dies klarzustellen, wird die KONUS-Abgabebesatzung an den entsprechenden Stellen um diese Zielgruppe bzw. Betreiber ergänzt.

3. Ordnungsgemäße Abwicklung

Da alle abgabepflichtigen Übernachtungsgäste ein Recht auf die KONUS-Gästekarte sowie die damit verbundene kostenlose Nutzung des ÖPNV haben, wird ein Zusatz zur tatsächlichen Aushändigung der KONUS-Gästekarte ergänzt (s. §8 Abs.1).

Die Gegenüberstellung der Meldungen an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (s. Anlage 3) mit den KONUS-Übernachtungen (s. Anlage 2) legt die Schlussfolgerung nahe, dass der Stadt Lörrach aktuell nicht alle abgabepflichtigen KONUS-Übernachtungen gemeldet werden. Aus diesem Grund wird *§ 7 Überprüfung der Meldungen* hinzugefügt sowie der *§ 9 Ordnungswidrigkeiten* detaillierter ausgeführt.

Die neue Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Lars Frick
Fachbereichsleiter